

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
German-Swiss Association for the Properties of Water and Steam (GSAPWS).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Amberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § 52, Abs. 2, Nr. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, das Wissen und die Forschung über die Eigenschaften von Wasser und wässrigen Systemen, insbesondere in Bezug auf industrie- und umweltrelevante Eigenschaften, weiterzuentwickeln und die Ergebnisse Ingenieuren und Ingenieurinnen sowie Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in Deutschland und der Schweiz sowie weltweit kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Der GSAPWS e.V. fungiert als gemeinsames Nationales Komitee von Deutschland und der Schweiz der Nichtprofit-Organisation "International Association for the Properties of Water and Steam" (IAPWS). Die internationale Organisation IAPWS wird in ihren Statutes and By-Laws sowie auf der Homepage www.iapws.org beschrieben. Darin ist sie wie folgt definiert:

"The International Association for the Properties of Water and Steam (IAPWS) is a voluntary not-for-profit association of national organizations for the public good."

Die von ihr verabschiedeten Berechnungsgleichungen für die Eigenschaften von flüssigem Wasser, Wasserdampf, Eis, Meerwasser und anderen wichtigen wässrigen Systemen sowie technischen Anleitungen und allgemein anerkannten Regelwerke für die Wasser- und Dampfchemie entsprechen ISO-Standards. Sie bilden eine der wesentlichen Grundlagen für die Forschung und Entwicklung in der Energie- und Umwelttechnik, für die Ozeanographie und für die Atmosphärenforschung.
Zur Realisierung dieser Aufgabe nimmt der GSAPWS e.V. die in b) bis h) formulierten Aufgaben wahr:
 - b) Bewertung und Validierung von internationalen Standards, Guidelines und weiteren wichtigen Unterlagen der IAPWS sowie Abstimmung über diese Dokumente.
 - c) Bindeglied für Informationsaustausch zu Forschungsinstituten, Einrichtungen der Wissenschaft, Universitäten und Hochschulen und der Industrie.
 - d) Organisation und Durchführung von Jahrestagungen des Vereins mit wissenschaftlichen Vorträgen der Mitglieder über aktuelle Forschungsergebnisse.

- e) Organisation und Ausrichtung von Annual Meetings der IAPWS als Wochenarbeits- tagungen nach Erfordernis bzw. auf Vorschlag der IAPWS.
 - f) Organisation und Ausrichtung der IAPWS-Konferenzen "International Conference on the Properties of Water and Steam (ICPWS)".
 - g) Nominierungen für Auszeichnungen der IAPWS: Gibbs Award, Helmholtz Award, Honorary Fellow Award.
 - h) Der GSAPWS e.V. ist für den gemeinsamen Mitgliedsbeitrag Deutschlands und der Schweiz für die IAPWS zuständig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des betreffenden Jahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag stellt einen Jahresbeitrag dar und ist unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft zu leisten, somit auch im Eintritts- und Austrittsjahr.

- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung enthalten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden wie folgt verwendet:
 - a) Jahresgebühr des GSAPWS e.V. als Mitgliedsbeitrag Deutschlands und der Schweiz an die IAPWS in Höhe von gegenwärtig 4.000 CHF (Stand der Verabschiedung der Satzung),
 - b) Kontogebühren,
 - c) Buchführung, falls extern und Steuerberatung,
 - d) Geschäftsbedarf,
 - e) Hosting und Pflege der Home Page des GSAPWS e.V. einschl. E-Mail-Account,
 - f) Unterstützung von Tagungen des Vereins, Annual Meetings und Konferenzen der IAPWS,
 - g) sonstige dem Zwecke des Vereins dienende Tätigkeiten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen.
- (2) Der Verein kann durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung für Aufwendungen, die im Sinne des Vereins erbracht wurden, gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwendungen sind entsprechende Nachweise (Quittungen, Rechnungen, etc.) zu erbringen. Die Freigabe der Aufwandsentschädigungen erfolgt ausschließlich nach dem "4-Augen Prinzip".

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom / von der 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist für die Sitzung des Vorstands von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom 1. / von der 1. Vorsitzenden oder vom 2. / von der 2. Vorsitzenden oder, falls nicht anwesend, von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder bei Beginn der Sitzung vortragen.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand berichtet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden im Zeitraum seit der vergangenen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und bei dessen / deren Verhinderung durch einen / eine von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls nur ein Stimmrecht. Angehörige der juristischen Person haben kein individuelles Stimmrecht, es sei denn, der/die Angehörige ist zusätzlich zahlendes Mitglied als natürliche Person.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (5) Kann bei Wahlen kein Kandidat / keine Kandidatin für den Vorstand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 90 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren / Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft "Aktion Mensch e.V." (Förderung der Inklusion), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hinwil, 21.04.2023

Unterschriften

 

Michael Belding

Karsten Meier

Andreas Jäger





Olaf Keller

S. Herrmann

Klaus-Joachim Fretschmann

F. Hill

Andreas Jäger

Rathias Krich



Reino Pawellek

